

Reglement

Über die Ausrichtung von Kurskosten- und Lohnausfallentschädigungen

1. Grundsätzliches

Die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe - nachfolgend PK Ausbau genannt - bezeichnet alle beitragsberechtigten Kursorte und Veranstaltungen, an welche gegebenenfalls direkte Beiträge geleistet werden und sie legt die Höhe der auszurichtenden Kurskosten- und Lohnausfallentschädigungen fest. Entscheide der PK Ausbau sind endgültig.

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer, die bei Kursbeginn in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und während der ganzen Dauer der Weiterbildung Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Mit Beendigung der Vollzugskostenbeitragspflicht erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Arbeitgeber haben bei freiwilliger Vollzugskostenbeitragspflicht mit Ausnahme von Lohnausfallentschädigungen Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmer. Als beitragsberechtigt gelten grundsätzlich die jeweiligen branchenüblichen Aus- und Weiterbildungslehrgänge.

2.1.1 Auszubildende haben Anspruch auf die überbetrieblichen Kurse gemäss Lehrprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 2.1.

2.1.2 Teilzeit-Arbeitnehmende haben Anspruch auf Kurs- und Modulkostenentschädigungen, sofern sie während 12 Monaten vor Beginn der Weiterbildung Vollzugskostenbeiträge von mindestens CHF 100.00 entrichtet haben.

2.2 Die Anmeldungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Gegebenenfalls kann die PK Ausbau nach anderen Kriterien entscheiden.

2.3 Generell ausgeschlossen von der Anspruchsberechtigung sind branchenfremde Kurse oder Ausbildungen der obligatorischen Berufsschule, von Fachhochschulen, von Universitäten und der Berufsmittelschule sowie Lohnausfall- und Kurskostenentschädigungen im Zusammenhang mit den Lehrabschlussprüfungen.

3. Auskunftspflicht der Gesuchstellenden

3.1 Zur Abklärung eines Entschädigungsanspruchs haben die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Arbeitnehmer, welche die Vollzugskostenbeiträge ordnungsgemäss geleistet haben, die aber bei Kursbeginn bei einem Arbeitgeber ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereichs des GAV für das Basler Ausbaugewerbe arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen beantragen. Über solche und andere Ausnahmefälle entscheidet die PK Ausbau abschliessend.

PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS BASLER AUSBAUGEWERBE

4. Leistungen

4.1 Anspruchsberechtigte gemäss Ziffer 2.1 bis 2.1.2 haben beim Besuch von beitragsberechtigten Kursen, Modulen und Lehrgängen Anspruch auf folgende Entschädigungen:

4.2 Kurskostenentschädigungen für beitragsberechtigte Weiterbildungskurse

4.2.1 Die Entschädigung an beitragsberechtigte Kurse oder Module beträgt 80% der dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Kurskosten (exkl. MWST).

4.2.2 Über die Finanzierung von ausserordentlichen Kursen oder Weiterbildungen entscheidet die PK Ausbau auf Antrag von Fall zu Fall.

4.3 Lohnausfallentschädigungen für beitragsberechtigte Weiterbildungskurse

4.3.1 für Unterstützungspflichtige CHF 220.00 pro Kurstag
für nicht Unterstützungspflichtige CHF 180.00 pro Kurstag

4.3.2 Der Nachweis der Unterstützungspflicht (Kinder) muss durch den Kursteilnehmer erbracht und zusammen mit der Kursanmeldung eingereicht werden. Nach erfolgter Kursabrechnung werden aufgrund verspätet eingereicherter Nachweise keine Nachzahlungen mehr geleistet.

4.4 Pauschalentschädigungen für höhere Fachausbildungen als nichtmodulare Lehrgänge

a) Vorarbeiter, Bauleiter, Objektleiter pauschal CHF 4'000.00
b) Meisterprüfung oder gleichwertig pauschal CHF 7'000.00

4.5 Kurskosten- und Lohnausfallentschädigungen für Auszubildende

4.5.1 Die Entschädigung für überbetriebliche Kurse beträgt 100% der Kurskosten.

4.5.2 Die Lohnausfallentschädigung an den Arbeitgeber des Auszubildenden beträgt 75%, vorausgesetzt, der Auszubildende erhält 100% seines Lohns.

4.6 Kürzung des Leistungsanspruchs

4.6.1 Die Entschädigung wird grundsätzlich erst nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung erfolgen auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen. Bei nicht bestandener Prüfung wird der Leistungsanspruch um 20% gekürzt.

4.6.2 Anträge, welche nicht spätestens innert 12 Monaten nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung eingereicht werden, verlieren jeglichen Leistungsanspruch.

4.7 Spezialkurse im In- und Ausland

Über eine allfällige Anspruchsberechtigung und über die Höhe einer Entschädigung entscheidet die PK Ausbau aufgrund eines schriftlichen Gesuches von Fall zu Fall.

4.8 Deutschkurse

Beitragsberechtigt sind Deutschkurse, welche durch den Kanton Basel-Stadt (und im Plattenlegergewerbe auch durch den Kanton Basel-Landschaft) mitgetragen werden.

PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS BASLER AUSBAUGEWERBE

Die Beitragshöhe beträgt 90% jener Kosten, welche vom Kanton nicht übernommen werden, wobei ein Beitragsmaximum von CHF 400.00 zu beachten ist.

5. Leistungsbegrenzung

- 5.1 Der Maximalbeitrag pro Kursbesucher wird durch die PK Ausbau festgesetzt.
- 5.2 Weiterbildungen, die während bereits laufenden Lehrgängen zusätzlich besucht werden, sind nicht beitragsberechtigt.
- 5.3 Innerhalb von 24 Monaten sind maximal 15 Kurstage beitragsberechtigt.
- 5.4 Reisespesen zum Kursort, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für Lehrmittel sind nicht beitragsberechtigt.

6. Inkrafttreten und Revision

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 17. September 2015 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Das Reglement kann von der PK Ausbau jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.